Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4387

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Busse (Herford), Dr. Hauser (Sasbach), Dr. Reischl und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

— Drucksache V/4146 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Arndt (Hamburg)

Der Initiativantrag der Abgeordneten Busse (Herford), Dr. Hauser (Sasbach), Dr. Reischl und Genossen ist in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 7. Mai 1969 an den Rechtsausschuß überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Juni 1969 abschließend beraten.

Der Rechtsausschuß hat das Grundanliegen des Antrags bejaht und die von Vertretern der Bundesregierung aus wirtschaftspolitischer Sicht vorgetragenen Bedenken nur zum Teil als berechtigt angesehen. Er ist ihnen nur insoweit gefolgt, als er in Artikel 1 Nr. 4 die Erhöhung des Mindestbetrages gestrichen und die Anhebung der Höchstbeträge auf ein Fünftel reduziert hat. Andererseits konnte sich der Ausschuß der Notwendigkeit nicht verschließen, die Anwaltsgebühren den seit 1965 erheblich erhöhten Kosten anzupassen und dabei auch zu berücksichtigen, daß die inzwischen gestiegenen Lebenshaltungskosten eine Angleichung der Einnahmen bei den Rechtsanwälten erfordern. Insbesondere hat der Ausschuß dabei in seine Überlegungen die Tatsache einbezogen, daß die Gerichte bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen in steigendem Maße Beträge bei der Erstattung von Anwaltsgebühren zugebilligt haben, die zum Teil nicht unerheblich über den gesetzlichen Gebühren lagen.

Im einzelnen hat der Rechtsausschuß folgende Änderungen beschlossen:

Zu Artikel 1

Nummer 2

Bei der letzten Änderung der Gebührenordnung im Jahre 1965 ist die Koppelung der Schreibgebühren an das Gerichtskostengesetz aufgehoben und eine eigenständige Regelung für die Rechtsanwälte eingeführt worden, weil die Anwaltschaft eine Erhöhung ihrer Schreibgebühren für unerläßlich ansah, während die Gerichte nicht erhöhen wollten. Diese Loslösung vom Gerichtskostengesetz hat jedoch auch zu Nachteilen geführt. So hat inzwischen das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts die gerichtlichen Schreibgebühren über den für die Rechtsanwälte geltenden Satz angehoben. Die letzte Änderung des Gerichtskostengesetzes hat ferner dazu geführt, daß nunmehr für Anwälte und für Gerichte verschiedene Größenabmessungen je Seite gelten.

Der Rechtsausschuß hat sich davon überzeugen lassen, daß daher eine einheitliche Regelung der Schreibgebühren bei Gerichten und Anwälten erhebliche Vorteile mit sich bringt und beschlossen, die früher geltende Fassung des § 27 mit der Koppelung an das Gerichtskostengesetz wiederherzustellen. Dies geschieht in der Weise, daß Absatz 1 nicht aufgeführt wird, da er durch die Änderung von 1965 nicht erfaßt war. Er bleibt also geltendes Recht. Absatz 2 hat die Fassung erhalten, die bis 1965 gegolten hat.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Nummer 4

Der Rechtsausschuß hat die Erhöhung der Mindestgebühr abgelehnt, da es sich um Bagatellbeträge handelt und in der Regel Prozeßbeteiligte aus einkommensschwachen Bevölkerungskreisen treffen würde. Eine Anhebung erzielte im übrigen mehr Schwierigkeiten als Effekt. Dagegen hat sich der Rechtsausschuß für eine angemessene Erhöhung des Höchstbetrages ausgesprochen, da dadurch eine entsprechende Anhebung der Mittelgebühr erreicht wird und die höchste Gebühr nur die Fälle betrifft, bei denen sie gerechtfertigt ist. Aus den erwähnten wirtschaftspolitischen Gründen hat der Ausschuß jedoch entgegen der Vorlage die Erhöhung des Höchstbetrages auf ein Fünftel reduziert, diese Erhöhung aber als notwendig und akzeptabel bezeichnet. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß die Gerichte bei der Festsetzung der Gebühren für Pflichtverteidiger in Zukunft stärker als bisher die Schwierigkeit des Einzelfalls berücksichtigen und in derartigen Fällen nicht mehr schematisch nur die Mindestgebühr festsetzen.

Zu Artikel 2

Die in der Vorlage enthaltene Gebührentabelle war bis zu einem Betrage von 1500 DM degressiv und ab 1800 DM progressiv gestaltet. Die im Rechtsausschuß beschlossene Gebührentabelle vermeidet diesen Knick, erbringt aber im Durchschnitt das gleiche Ergebnis wie der Antrag.

Bonn, den 12. Juni 1969

Dr. Arndt (Hamburg)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4146 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1969

Der Rechtsausschuß

Dr. Reischl	**Dr. Arndt (Hamburg)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Busse (Herford), Dr. Hauser (Sasbach), Dr. Reischl und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

— Drucksache V/4146 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte	**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**
Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:	Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:
1. Die Anlage zu § 11 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
◆ a) Die Worte „Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert" bis „3 000 Deutsche Mark 155 Deutsche Mark" werden durch folgende Worte ersetzt:	

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	150 Deutsche Mark	15 Deutsche Mark
bis	200 Deutsche Mark	20 Deutsche Mark
bis	250 Deutsche Mark	25 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	400 Deutsche Mark	35 Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark
bis	600 Deutsche Mark	45 Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis	800 Deutsche Mark	55 Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
bis	1 000 Deutsche Mark	65 Deutsche Mark

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
bis 1 200 Deutsche Mark 74 Deutsche Mark bis 1 400 Deutsche Mark 83 Deutsche Mark bis 1 600 Deutsche Mark 92 Deutsche Mark bis 1 800 Deutsche Mark 101 Deutsche Mark bis 2 000 Deutsche Mark 110 Deutsche Mark bis 2 200 Deutsche Mark 119 Deutsche Mark bis 2 400 Deutsche Mark 128 Deutsche Mark bis 2 600 Deutsche Mark 137 Deutsche Mark bis 2 800 Deutsche Mark 146 Deutsche Mark bis 3 000 Deutsche Mark 155 Deutsche Mark"	
b) Die Worte „von dem Mehrbetrag bis 150 000 Deutsche Mark" bis „Gegenstandswerte über 5 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 20 000 Deutsche Mark aufzurunden" werden durch folgende Worte ersetzt: „von dem Mehrbetrag bis 1 Million DM für je 5 000 DM 25 DM von dem Mehrbetrag über 1 Million DM für je 10 000 DM 30 DM. Gegenstandswerte über 100 000 DM sind auf volle 5 000 DM, Gegenstandswerte über 1 Million DM sind auf volle 10 000 DM aufzurunden".	
2. § 27 erhält folgende Fassung: *„§ 27* *Schreibgebühren* *(1) Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalt nur für die im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich gefertigten Abschriften, Durchschriften, Ablichtungen und mechanischen Vervielfältigungen zu.* (2) Die Höhe der *Gebühr beträgt je angefangene Seite DIN A 4 eine Deutsche Mark, je angefangene Seite DIN A 3 zwei Deutsche Mark."*	2. § 27 **Abs. 2** erhält folgende Fassung: ◆ (2) Die Höhe der **Schreibgebühren bemißt sich nach dem für die gerichtlichen Schreibgebühren im Gerichtskostengesetz bestimmten Betrag.**
3. § 123 Abs. 1 erhält folgende Fassung: ◆ „(1) An die Stelle der vollen Gebühr (§ 11 Abs. 1 Satz 1) treten bei einem Gegenstandswert von mehr als 1 600 bis 1 800 DM 95 DM von mehr als 1 800 bis 2 000 DM 98 DM von mehr als 2 000 bis 2 200 DM 101 DM von mehr als 2 200 bis 2 400 DM 104 DM von mehr als 2 400 bis 2 600 DM 107 DM von mehr als 2 600 bis 2 800 DM 110 DM von mehr als 2 800 bis 3 000 DM 113 DM von mehr als 3 000 bis 3 200 DM 115 DM von mehr als 3 200 bis 3 400 DM 117 DM	3. unverändert

Entwurf

von mehr als	3 400	bis	3 600	DM	119	DM
von mehr als	3 600	bis	3 800	DM	121	DM
von mehr als	3 800	bis	4 000	DM	123	DM
von mehr als	4 000	bis	4 200	DM	125	DM
von mehr als	4 200	bis	4 400	DM	127	DM
von mehr als	4 400	bis	4 600	DM	129	DM
von mehr als	4 600	bis	4 800	DM	131	DM
von mehr als	4 800	bis	5 000	DM	133	DM
von mehr als	5 000	bis	5 200	DM	135	DM
von mehr als	5 200	bis	5 400	DM	137	DM
von mehr als	5 400	bis	5 600	DM	139	DM
von mehr als	5 600	bis	5 800	DM	141	DM
von mehr als	5 800	bis	6 000	DM	143	DM
von mehr als	6 000	bis	6 200	DM	145	DM
von mehr als	6 200	bis	6 400	DM	147	DM
von mehr als	6 400	bis	6 600	DM	149	DM
von mehr als	6 600	bis	6 800	DM	151	DM
von mehr als	6 800	bis	7 000	DM	153	DM
von mehr als	7 000	bis	7 200	DM	155	DM
von mehr als	7 200	bis	7 400	DM	157	DM
von mehr als	7 400	bis	7 600	DM	159	DM
von mehr als	7 600	bis	7 800	DM	161	DM
von mehr als	7 800	bis	8 000	DM	163	DM
von mehr als	8 000	bis	8 400	DM	167	DM
von mehr als	8 400	bis	8 800	DM	171	DM
von mehr als	8 800	bis	9 200	DM	175	DM
von mehr als	9 200	bis	9 600	DM	179	DM
von mehr als	9 600	bis	10 000	DM	183	DM
von mehr als	10 000	bis	10 500	DM	186	DM
von mehr als	10 500	bis	11 000	DM	189	DM
von mehr als	11 000	bis	11 500	DM	192	DM
von mehr als	11 500	bis	12 000	DM	195	DM
von mehr als	12 000	bis	12 500	DM	198	DM
von mehr als	12 500	bis	13 000	DM	201	DM
von mehr als	13 000	bis	13 500	DM	204	DM
von mehr als	13 500	bis	14 000	DM	207	DM
von mehr als	14 000	bis	14 500	DM	210	DM
von mehr als	14 500	bis	15 000	DM	213	DM
von mehr als	15 000	DM			216	DM."

4. Bei Gebühren, die in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nur dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt sind, erhöht sich der *Mindest- und* Höchstbetrag um *die Hälfte.*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

4. Bei Gebühren, die in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nur dem Mindest- und Höchstbetrag nach bestimmt sind, erhöht sich der Höchstbetrag um **ein Fünftel.**

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

Artikel IX § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577), erhält folgende Fassung:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	150	Deutsche Mark	15 Deutsche Mark
bis	200	Deutsche Mark	20 Deutsche Mark
bis	250	Deutsche Mark	25 Deutsche Mark
bis	300	Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	400	Deutsche Mark	*34* Deutsche Mark
bis	600	Deutsche Mark	*40* Deutsche Mark
bis	800	Deutsche Mark	*45* Deutsche Mark
bis	1 000	Deutsche Mark	*49* Deutsche Mark
bis	*1 200*	*Deutsche Mark*	*52 Deutsche Mark*
bis	*1 500*	*Deutsche Mark*	*55 Deutsche Mark*
bis	1 800	Deutsche Mark	*60* Deutsche Mark
bis	2 200	Deutsche Mark	66 Deutsche Mark
bis	2 600	Deutsche Mark	*72* Deutsche Mark
bis	3 000	Deutsche Mark	*77,50* Deutsche Mark.“

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

Artikel IX § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577), erhält folgende Fassung:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	150	Deutsche Mark	15 Deutsche Mark
bis	200	Deutsche Mark	20 Deutsche Mark
bis	250	Deutsche Mark	25 Deutsche Mark
bis	300	Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	400	Deutsche Mark	**33** Deutsche Mark
bis	600	Deutsche Mark	**37** Deutsche Mark
bis	800	Deutsche Mark	**41** Deutsche Mark
bis	1 000	Deutsche Mark	**45** Deutsche Mark
bis	**1 400**	**Deutsche Mark**	**52 Deutsche Mark**
bis	1 800	Deutsche Mark	**59** Deutsche Mark
bis	2 200	Deutsche Mark	66 Deutsche Mark
bis	2 600	Deutsche Mark	**73** Deutsche Mark
bis	3 000	Deutsche Mark	**80** Deutsche Mark
bis	**3 400**	**Deutsche Mark**	**87 Deutsche Mark**
bis	**3 800**	**Deutsche Mark**	**94 Deutsche Mark.“**

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Anwendung des neuen Rechts

(1) In Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, sind die Gebühren nach neuem Recht zu berechnen, soweit die Angelegenheit nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendigt war.

(2) In gerichtlichen Verfahren sind in einem Rechtszug, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, die Gebühren nach neuem Recht zu berechnen, soweit der Rechtszug nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendigt war; dabei gilt der Rechtszug auch als beendigt, wenn eine Entscheidung, welche die gerichtliche Instanz abschließt, verkündet oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, zugestellt oder sonst erlassen worden ist. Ruht das Verfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ist es in diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder unterbrochen, so sind die Gebühren nach dem bisherigen Recht zu berechnen, es sei denn, daß nach

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren aufgenommen und der Rechtsanwalt in diesem Verfahren tätig wird.	
§ 2	§ 2
Geltung im Land Berlin	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	
§ 3	§ 3
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1970** in Kraft.